Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 15 — Neuteich, den 12. April — 1924

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Satzung
für den Kreisverein vom Roten Kreuz des Kreises Gr. Werder.

Der „Kreisverein vom Roten Kreuz des Kreises Gr. Werder" ist eine Abteilung des Roten Kreuzes der Freien Stadt Danzig. Für den Kreisverein gilt folgende Satzung:

§ 1.

Die Aufgaben des Vereins sind:

1. die Hilfeleistung bei Danziger und ausländischen außerordentlichen Notständen,
2. die Hebung der Volksgesundheit und die Bekämpfung von Seuchen und Volkskrankheiten,
3. die Gewinnung, sowie die einheitliche Ausbildung und Ausrüstung männlicher und weiblicher Kräfte und Hilfskräfte des Roten Kreuzes,
4. die Beteiligung an dem allgemeinen Rettungs- und Hilfsdienst,
5. die Ergänzung der amtlichen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene,
6. die ergänzende Fürsorge für die noch lebenden Veteranen des vorigen Jahrhunderts,
7. die Vorbereitung und Erfüllung der Aufgaben, die dem Roten Kreuz der Freien Stadt Danzig als Glied der Weltvereinigung des Roten Kreuzes auf dem Gebiete der Fürsorge für die im Felde Verwundeten, Erkrankten und Gefangenen, sowie im Bereiche der Kriegswohlfahrtspflege obliegen,
8. die Veranstaltung von Sammlungen für allgemeine Zwecke des Roten Kreuzes innerhalb des Kreises.

§ 2.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Kreis Gr. Werder. Der Verein hat seinen Sitz in Tiegenhof. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3.

Der Verein beschafft die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Geldmittel durch Erhebung eines laufenden Beitrages seiner Mitglieder (vgl. §§ 4 und 10), durch Veranstaltungen von Sammlungen und Kollekten, durch Sonderumlagen und in sonst geeigneter Weise. Auch nimmt der Verein Geld und andere Geschenke zur Erfüllung seiner Aufgaben an.

Für die zinsbare Anlegung der Kapitalien des Vereins sind die Vorschriften über Anlegung von Mündelgeld maßgebend.

§ 4.

Die laufenden Beiträge und Sonderumlagen werden vom Vorstande festgesetzt.

§ 5.

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Vereine werden. Ueber die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand. Die Mitgliedschaft geht verloren, wenn jemand den Austritt aus dem Verein ausdrücklich erklärt, oder wenn er der Aufforderung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages auch nach besonderer Mahnung nicht nachkommt. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres.

§ 6.

Die Mitgliedschaft berechtigt, an den Generalversammlungen des Vereins mit Stimmrecht teilzunehmen und in den Vorstand des Vereins gewählt zu werden. Während der Minderjährigkeit eines Mitgliedes ruht das Stimmrecht und das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag (§ 4) sowie die Sonderumlagen zu leisten, die Interessen des Vereins überall wahrzunehmen und für die Ausbreitung desselben nach Kräften zu sorgen.

§ 7.

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Generalversammlung.

§ 8.

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Ausschuß und einem Beirat zusammen. Er besteht aus 18 Personen, welche durch die Generalversammlung gemäß § 10 auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Die ausscheidenden Personen sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so bleibt es dem Vorstande überlassen, sich durch Aufnahme anderer Vereinsmitglieder in eigene Mitte (Kooptation) zu ergänzen. Die auf diese Weise in den Vorstand berufenen Mitglieder bleiben bis zum Zusammentritt der nächsten Generalversammlung in Wirksamkeit und treten, wenn sie nicht von dieser in den Vorstand gewählt werden, von ihrem Amte zurück.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuß in Stärke von 4 Personen und zwar einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer. Der Schriftführer hat gleichzeitig die Kassengeschäfte des Vereins zu führen. Alle vom Vorstand vorzunehmenden Wahlen können durch Zuruf vollzogen werden. Beim Widerspr[illegible] auch nur eines Mitgliedes findet Zettelwahl statt. Bei Stimmen[illegible]heit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehe[illegible]s.

De[illegible]nd faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit und regelt [illegible]en seine Geschäftsordnung selbständig.

§ 9.

[illegible]nd vertritt den Verein, Behörden und Privatpersonen geg[illegible]r führt die Geschäfte desselben nach Maßgabe dieser Sc[illegible] der etwa erlassenen Geschäftsordnung im Einvernehmen m[illegible]ten Kreuz der Freien Stadt Danzig. Der Vorstand muß a[illegible]jenige tun, was zur Erreichung der Vereinszwecke und zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel notwendig erscheint. Die von dem Vorstande ausgehenden Schriftstücke, Erklärungen und Bekanntmachungen zeichnet, namens desselben, der Vorsitzende. Die Mitglieder des Vorstandes weisen sich über ihre Befugnis, den Verein zu vertreten, erforderlichenfalls durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde aus.

Alle Einnahmen des Vereins fließen in die Vereinskasse. Alle vorkommenden Zahlungen werden auf Anweisung des Vorsitzenden geleistet. Der Schriftführer führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsmäßig Buch und stellt am Schlusse des Jahres die Jahresrechnung auf. Der Vorstand prüft dieselbe und erteilt dem Rechnungsleger Entlastung.

Wegen Einreichung des jährlichen Verwaltungsberichts vergleiche § 11.

§ 10.

Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern (§ 5).

dieselbe beschließt:

1. über Aenderungen der Satzung,
2. über alle Anträge, welche ihr vom Vorstande unterbreitet werden,
3. über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstande schriftlich eingereicht und von diesem auf die Tagesordnung gesetzt sind,
4. über die Auflösung des Vereins.
5. Die Generalversammlung wählt gemäß § 8 die Mitglieder des Vorstandes.

Die Generalversammlung ist, abgesehen von dem im vorletzten Absatz dieses Paragraphen vorgesehenen Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Tage vor dem Termin durch das Kreisblatt des Kreises Gr. Werder öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder in dessen Behinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser abwesend, das den Jahren nach älteste Mitglied des Vorstandes. Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und zwei anwesenden Vereinsmitgliedern zu vollziehen ist.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach unbedingter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Für die Vornahme der Wahlen kommen die Vorschriften des § 8 sinngemäß zur Anwendung.

Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist jedoch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung aus Mangel an hinreichender Beteiligung nicht beschlußfähig gewesen, so kann eine binnen 4 Wochen einberufene neue Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gültig beschließen, wenn in der Einladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 1 mal jährlich, und außerdem so oft es der Vorstand zur Erledigung von Geschäften für notwendig erachtet. Derselbe ist ferner verpflichtet, binnen 4 Wochen die Generalversammlung zu berufen, wenn mindestens 25 Mitglieder unter schriftlicher Begründung schriftlich darauf antragen.

§ 11.

Der Verein führt jährlich bis zum 15. Mai von den Vereinseinnahmen des verflossenen Jahres die Hälfte der laufenden Jahresbeiträge seiner Mitglieder (§ 4) an das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig als Beitrag ab unter gleichzeitiger Uebersendung einer Abrechnung, sowie des nach dem vorgeschriebenen Schema zu erstattenden Verwaltungsberichtes.

Im übrigen verwaltet der Verein seine Einnahmen und sein Vermögen selbständig.

§ 12.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Auflösung gemäß § 10 ordnungsmäßig beschlossen worden ist, oder wenn er außer den Vorstandsmitgliedern nicht mehr als 3 Mitglieder zählen sollte. In diesem Falle geht das Vermögen und der Kassenbestand des Vereins unverkürzt auf das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig über. Abänderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Hauptvorstandes des Roten Kreuzes.

Beschlossen in der Generalversammlung des Kreisvereins des Kreises Gr. Werder vom 26. Juli 1923.

Tiegenhof, den 26. Juli 1923.

Der Vorstand
des Kreisvereins vom Roten Kreu
des Kreises Gr. Werder.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 4. April 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschuſ
Dr. Kramer.

Nr. 2.

Behandlung von Gegenständen, die m Hochwasser der Weichsel geborge

Bei dem diesjährigen Hochwasser ist eine Menge ständen, besonders von Hölzern, losgerissen und die Weichs getrieben worden; ein Teil der Sachen ist geborgen worden Bergenden scheinen der Ansicht zu sein, daß die geborgenen Sachen ihr Eigentum seien. Das trifft jedoch nicht zu; die Rechtslage ist vielmehr folgende:

Für Sachen, welche an den Ufern der Weichsel aufgefischt und geborgen worden sind, gelten die Bestimmungen des B. G. B. über den Fund, besonders § 965, wonach der Finder Anzeige zu machen hat und zwar, wenn er die Empfangsberechtigten nicht kennt, unverzüglich der Polizeibehörde. Ferner § 966 und 967, wonach der Finder zur Verwahrung der Sachen verpflichtet ist und auf Anordnung der Polizeibehörde die Sachen an die Polizeibehörde abzuliefern hat; nach § 970 kann er Ersatz für Aufwendungen verlangen und nach § 971 Finderlohn.

Unterschlagung von Fundsachen wird nach § 246 des Strafgesetzbuches bestraft.

Ich ersuche für die Sicherstellung der Fund- bezw. Bergungssachen Sorge zu tragen. Zugleich weise ich auf die Dienstanweisung vom 27. 10. 1899 (Min. Bl. S. 212) betr. d. pol. Behandlung von Fundsachen, insbesondere § 2 hin, wonach die Polizeibehörden, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist, die Ablieferung der Sachen anzuordnen haben.

Tiegenhof, den 6. April 1924.

Der Landrat.

Nr. 3.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird Herr Regierungs- und Medizinalrat Kreisarzt Dr. Mangold nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen:

1. Zu den Impfterminen haben in den Städten die **Polizeiverwaltungen,** auf dem platten Lande die Herren **Amtsvorsteher,** letztere eventl. mit Hilfe der Herren **Gemeindevorsteher**, die Angehörigen mit den Impflingen vorzuladen. Die Vordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verhaltungsvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpflisten in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorladungen auf Grund der Impflisten so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Gestellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin rechtzeitig dem Herrn Kreisarzt vorzulegen. **Für richtige und pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich.**

2. **Die Ortsvorstände** der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.

Ebenso sind **2 Waschschüsseln** mit **Wasser, Seife** und **2 Handtücher** im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.

Ferner sind zum Impfgeschäft eine **Schreibhilfe** zu stellen und die nötigen **Schreibmaterialien** vorrätig zu halten.

Die nach Aufstellung der Impfliste in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind von dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bezw. Todestages zu streichen.

Sämtliche Ortsvorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. **Die Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins aufgerufen und nach der Impfliste geordnet werden können.** Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

3. **Die Lehrer an den öffentlichen** und **Privatschulen sind gesetzlich verpflichtet,** dafür zu sorgen, daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuches der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Gestellung in dem Wiederimpftermin anzuweisen.

Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermine ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren **Amtsvorsteher,** sowie die Herren **Guts-** und **Gemeindevorsteher** fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedes Mal bis zum Schluß des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer, bezw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfterminen für ihre Schulen beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Gestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impflings, sowie die Nummer der Impfliste oder Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitbringen.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphteritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für diese Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem eine ansteckende Krankheit herrscht.

Impf-Plan 1924.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal statt. Die Stunde wird im Impftermin bekannt gegeben.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgeführt werden, auch wenn nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer Impfort für ihn zuständig wäre.

		Freitag, den 25. April	
9	Uhr	Tiegenhof Kath. Schule	Erstimpflinge Nr. 1—60
9½	„	ebendort	„ Nr. 60—Schluß
10	„	„	Wiederimpflinge der Volksschule
11	„	Realgymnasium	Wiederimpfl. der höh. Schulen
		Sonnabend, den 26. April	
2	„	Marienau Gasth. Jungius	Marienau
3	„	Tiege Gasthaus	Tiege
4	„	Ladekopp Gasthaus Wiebe	Ladekopp, Neunhuben
5	„	Orloff Gasthaus	Orloff, Orlofferfelde, Pietzkendorf
		Montag, den 28. April	
1	„	Petershag. Gasth. Ruschau	Petershag., Pletzendorf, Reinland
2	„	Tiegenhag. Gasth. Warm	Tiegenhagen
3	„	Tiegenort Schule	Tiegenort, Kalteherberge
4	„	Stobbendorf Schule	Stobbendorf, Altendorf, Holm
5½	„	Grenzdorf A Gasth. Kinski	Grenzdorf A u. B Kl. Hornkampe
		Mittwoch, den 30. April	
2	„	Lakendorf Gasth. Löschke	Lakendorf, Fürstenau, Rosenort
3	„	Einlage Gasth. Zollstation	Einlage
4	„	Wolfsdorf Schule	Wolfsdorf, Hakendorf, Horsterbusch, Wiedau
5½	„	Krebsfelde Schule	Krebsfelde
		Donnerstag, den 1. Mai	
2	„	Neustädterwald Schule	Neustädterwald
2½	„	Keitlau Gasthaus Kaule	Walldorf, Kl. Mausdorferweide. Neulanghorst
3½	„	Jungfer Gasth. Krzemnitzki	Jungfer, Keitlau, Neudorf, Zeyersvorderkampen
5	„	Zeyer Gasth. Engelhard	Zeyer, Stuba
		Dienstag, den 6. Mai	
9	„	Reimerswalde Gsth. Fieguth	Platenhof, Reimerswalde
10	„	Neuteicherwalde Gsth. Schulz	Neuteicherwalde
11	„	Brunau Altes Schloß	Altebabke, Beyershorst, Rehwalde, Küchwerder, Scharpau
12	„	Brunau Gasthaus Albrecht	Brunau, Jankendorf
1	„	Fürstenwerder Gasthaus	Fürstenwerder
2	„	Neumünsterbg. Gsth. Sprunk	Neumünsterberg, Barenhof, Bärwalde, Vierzehnhuben, Vogtei
		Freitag, den 9. Mai	
7	„	Gr. Lichtenau Gsth. Zander	Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Trappenfelde, Parschau, Altenau
8	„	Damerau Schule	Damerau
9	„	Barendt Gasth. Hallwas	Barendt
10	„	Ließau Schule	Ließau
12	„	Kunzendorf Gasthaus Mollenhauer	Kunzendorf, Altweichsel, Biesterfelde, Adl. Renkau
1½	„	Gnojau Schule	Gnojau, Simonsdorf
		Sonnabend, den 10. Mai	
1½	„	Rückenau Gsth. Strochowitz	Rückenau
2	„	Kl. Mausdorf Schule	Kl. Mausdorf
3	„	Gr. Mausdorf Schule	Gr. Mausdorf
3½	„	Lupushorst Gasth. Karsten	Lupushorst, Horsterbusch
4½	„	Halbstadt Schule	Halbstadt
		Montag, den 12. Mai	
9	„	Schönsee Gasth. Penner	Schönsee
10	„	Schöneberg Gasth. Schmidt	Schöneberg
12	„	Schönhorst Gasth. Pauls	Schönhorst
12½	„	Neukirch Gasth. Reich	Neukirch, Prangenau, Neuteicherhinterfeld
1½	„	Palschau Gasth. Kuranski	Palschau, Pordenau
		Mittwoch, den 14. Mai	
1	„	Neuteich Kathol. Schule	Wiederimpflinge Neuteich
2	„	ebendort	Erstimpflinge Nr. 1—60
3	„	„	Erstimpflinge Nr. 61—Schluß

Nachschau zu denselben Zeiten am Donnerstag, den 22. Mai.

		Donnerstag, den 15. Mai	
1	Uhr	Neuteich Kathol. Schule	Wiederimpflinge Bröske, Mierau, Leske, Tralau, Trampenau, Neuteichsdorf
2	„	ebendort	Erstimpflinge Bröske, Mierau, Neuteichsdorf
3	„	ebendort	Erstimpflinge Leske, Tralau Trampenau
		Dienstag, den 20. Mai	
8	„	Mielenz Gasthaus	Mielenz, Altmünsterberg
9½	„	Schönau Gasthaus	Schönau
10½	„	Wernersdorf Gasth. Dau	Wernersdorf
12	„	Pieckel Gasth. Begdon	Pieckel
1½	„	Gr. Montau Gsth. Schüle	Gr. und Kl. Montau
		Freitag, den 23. Mai	
7	„	Tannsee Gasth. Dau	Tannsee, Eichwalde, Lindenau, Brodsack, Niedau
8	„	Gr. Lesewitz Gsth. Steffen	Gr. u. Kl. Lesewitz, Irrgang, Tragheim
10	„	Schadwalde Schule	Schadwalde, Herrenhagen
10½	„	Blumstein Schule	Blumstein, Kaminke
11½	„	Kalthof Evangel. Schule	Wiederimpflinge Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde
12½	„	ebendort	Erstimpflinge Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde
1½	„	Warnau Schule	Warnau
2½	„	Heubuden Schule	Heubuden

Tiegenhof, den 7. April 1924.

Der Landrat.

Nr. 4.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden an die rechtzeitige Revision der gewerblichen Anlagen erinnert. Die Revisionen sind einmal im Sommer und einmal im Winter vorzunehmen und dürfen in keinem Falle versäumt werden, da sonst die Katasterblätter nicht genügend vervollständigt werden können. Einer besonderen Anzeige, daß die Revisionen tatsächlich stattgefunden haben, bedarf es nicht.

Tiegenhof, den 3. April 1924.

Der Landrat.

Nr. 5.

Polizeiliche Uebertretungen.

Die Herren Amtsvorsteher in

Altweichsel, Bröske, Bärwalde, Fürstenau, Fürstenwerder, Ließau, Lindenau, Neukirch, Schöneberg, Tiegenort und Wernersdorf

ersuche ich nochmals, die Nachweisungen über die im Vierteljahr Januar bis März 1924 zur Bestrafung gekommenen polizeilichen Uebertretungen bezw. Fehlanzeigen **sofort** hierher einzureichen.

Tiegenhof, den 7. April 1924.

Der Landrat.

Nr. 6

Zahlung der Beiträge zur landw. Berufsgenossenschaft.

Die säumigen Ortsbehörden werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 14. März d. Js. (Kreisblatt Nr. 12) nochmals an sofortige Einsendung der **bereits am 1. April d. Js. fällig gewesenen II. Rate** in Höhe **von** 60% der Beiträge zur ldw. Berufsgenossenschaft für 1924 erinnert.

Tiegenhof, den 7. April 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Verordnung betreffend Verhütung der Einschleppung gemeingefährlicher Krankheiten.

Zum Schutze gegen die Einschleppung des in Nachbargebieten der Freien Stadt Danzig aufgetretenen Fleckfiebers wird auf Grund von §§ 12, 13, 14 und 24 des Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) bis auf weiteres nachstehende Anordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Arbeitgeber, der vorübergehend angenommene, nicht ortsansässige, landwirtschaftliche Arbeiter (Saisonarbeiter) einstellt, hat innerhalb der ersten 3 Tage nach Ankunft diese ärztlich auf ihren Gesundheitszustand, insbesondere auf Anzeichen von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten untersuchen zu lassen. Ueber die Untersuchung ist vom Arbeitgeber eine Liste zu führen und

jederzeit zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. In dieser Liste ist das Ergebnis der Untersuchung vom Arzt durch Namensunterschrift zu bestätigen.

§ 2.

Verlauste Leute sind sofort in der nächsten Desinfektionsanlage oder an Ort und Stelle unter Aufsicht des amtlichen Desinfektors zu entlausen. Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern, bei Verdacht ansteckender Krankheit dem nächsten Krankenhause zuzuführen.

§ 3.

Jede fieberhafte Erkrankung eines Saisonarbeiters ist dem Vorstand des zuständigen Medizinalbezirks innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Danzig, den 11. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Ziehm.

Veröffentlicht! Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Verordnung ortsüblich bekanntzugeben. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger werden ersucht, die Durchführung der Polizeiverordnung zu überwachen und mir jeden Uebertretungsfall sofort zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige jeder fieberhaften Erkrankung eines Saisonarbeiters sind gemäß § 2 des Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 306) verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungsfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter 2—4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Tiegenhof, den 2. April 1924.

Der Landrat.

Nr. 8.

Unterbringung landwirtschaftl. Wanderarbeiter.

Auf gegebene Veranlassung bringe ich nachstehend die Polizeiverordnung über die Unterbringung landwirtschaftlicher Wanderarbeiter in Erinnerung.

Tiegenhof, den 5. April 1924.

Der Landrat.

Polizei-Verordnung

betreffend die Unterbringung der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Wanderarbeiter.

Auf Grund der § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig unter Zustimmung des Bezirksausschusses, nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Wer in landwirtschaftlichen Betrieben vorübergehend, jedoch für längere Zeit (zum Rübenbau, zur Ernte und dergl. vgl. § 9) fremde in keinem ständigen Arbeitsverhältnis stehende Arbeiter (sogenannte Wanderarbeiter) beschäftigt, ist verpflichtet, ihnen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausreichende Unterkunftsräume zu gewähren, sofern sie nicht am Arbeitsort oder in der Nachbarschaft ein angemessenes Unterkommen haben.

§ 2.

Abgesehen von Eheleuten und deren Kindern (s. § 3), sind Arbeiter und Arbeiterinnen in getrennten Räumen unterzubringen. Befinden sich die den Arbeitern und die den Arbeiterinnen angewiesenen Räumlichkeiten unter demselben Dach, so gelten sie als getrennt nur dann, wenn sie im Innern des Hauses keinerlei unmittelbare Verbindung haben.

§ 3.

Eheleuten, welche in den für einzelstehende Arbeiter bestimmten Räumen nur getrennt untergebracht werden dürfen, sind der Regel nach besondere Räume zugewiesen. Die Unterbringung mehrerer Ehepaare in demselben Raum ist verboten. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur mit ihren Eltern zusammen untergebracht werden.

§ 4.

In jedem zur Benutzung für einzelstehende Personen bestimmten Schlafraume dürfen nur soviel Personen untergebracht werden, daß auf jede derselben mindestens 2 qm Bodenraum und 7,5 cbm Luftraum kommen.

An der Tür auf der Innenseite des Raumes ist ein Zettel anzuheften, auf welchem die höchste zuläßige Zahl der darin unterzubringenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angabe ist auf dem Zettel von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

§ 5.

Die Schlafräume für Familien, sowie die gemeinsamen Schlafräume der einzelstehenden Arbeiter müssen trockene Fußböden haben, mit verschließbaren oder mit Riegel versehenen, nach außen aufschlagenden Türen und mit einer der Größe des Raumes angemessenen Anzahl von öffnungsfähigen Fenstern in den Außenwänden versehen sein.

Bis zum 1. April jeden Jahres müssen die Decken und die nicht tapezierten Wände der Räume frisch getüncht werden.

§ 6.

Gemeinschaftliche Schlafräume, welche mit mehr als 15 Personen belegt sind, dürfen nicht gleichzeitig als Koch- und Vorratsräume benutzt und ebensowenig darf in ihnen gewaschen werden. Es sind vielmehr in diesem Falle für die genannten Zwecke besondere Räume anzuweisen.

§ 7.

Für das Vorhandensein geräumiger, reinlich gehaltener Abtritte ist Sorge zu tragen. Die Abtritte, welche für beide Geschlechter getrennt einzurichten sind, müssen von den Schlaf- und Kochräumen der Arbeiter mindestens 5 m und von den Brunnen mindestens 10 m entfernt sein. Die Sitze sind in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober j. Js. wöchentlich zu reinigen.

§ 8.

Schwerkranke, sowie solche Arbeiter, welche an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, müssen, falls sie nicht in Krankenhäusern Aufnahme gefunden haben, in besonderen Räumen untergebracht werden. Die Krankenzimmer müssen trockene Fußböden und Heizvorrichtungen haben, mit der erforderlichen Anzahl von Lagerstätten versehen sein und für jede Lagerstätte einen Bodenraum von mindestens 6 qm und einen Luftraum von mindestens 20 cbm gewähren.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe, in welchen die Verwendung fremder Arbeiter die Dauer von sechs Wochen im Jahre im Zusammenhange nicht überschreitet.

§ 10.

Für die Beobachtungen der vorstehenden Bestimmungen sind die Unternehmer, in deren landwirtschaftlichen Betrieben die Arbeiter verwendet werden, oder deren Stellvertreter verantwortlich.

Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 11.

Diese Polizeiverordnung tritt, soweit sie Bauten erforderlich macht, mit dem 1. Juli 1908, im übrigen sofort in Kraft.

Danzig, den 24. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 9.

Schiedsmänner zur Abschätzung v. Seuchenvieh.

Nachstehend aufgeführte Personen sind gemäß § 17 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz für einen dreijährigen Zeitraum und zwar für die Kalenderjahre 1924, 1925 und 1926 als Schiedsmänner zur Abschätzung von Seuchenvieh gewählt worden.

Für die Stadt-(Amts-)bezirke	Des Gewählten Name	Stand	Wohnort
Tiegenhof	Schlenger	Mühlenbes.	Tiegenhof
	Philipsen	Fleischermstr.	"
	Fieguth	Rentier	"
Neuteich	August Zoernack	Hofbesitzer	Neuteich
	Max Fieguth	"	"
Altendorf	Heinrich Klafke	"	Stobbendorf
	Abr. Regier I	"	Petershagen
Altweichsel	Wilhelm Sielmann	"	Altweichsel
	Gustav Friesen	"	Biesterfelde
Brunau	Johs. Hannemann	"	Beiershorst
	Wilhelm Mittrich	"	Brunau
Barendt	Ernst Toews	"	Pordenau
	Gustav Warkentin	"	Barendt
Broeske	Adolf Klempnauer	Gutsbesitzer	Broeske
	Adolf Wiebe	"	Neuteichsdorf
Bärwalde	Hans Fast	Hofbesitzer	Neumünsterb.
	Joh's Willems	"	Bärwalde
Dammfelde	Bernhard Wiens	Gutsbesitzer	Schönau
	Arthur Enß	Hofbesitzer	Stadtfelde
Einlage	Benno Claaßen	"	Einlage
	Ferd. Preiskorn	"	"
Fürstenau	Walter Vollerthun	"	Fürstenau
	Joh. Weßlowski	"	"
Fürstenwerder	Gustav Wiens	"	Fürstenwerder
	Otto Andres	"	"
Grenzdorf B	Julius Grindemann	"	Grenzdorf A
	Erich Foth	"	Grenzdorf B
Jungfer	Hermann Seegler	"	Keitlau
	Martin Reddig	"	Jungfer
Kalthof	Joh. Conrad	Rentier	Kalthof
	Heinr. Wiens	Gutsbesitzer	"
Leske	Dr. Richard Tornier	"	Trampenau
	Heinr. Wiebe	"	Eichwalde
Ließau	Kurt Hoepner	"	Kl. Lichtenau
	Bernhard Klaaßen	"	"
Gr. Lichtenau	Arthur Behrendt	"	Trappenfelde
	Max Tornier	"	Parschau
Lindenau	Bruno Flindt	"	Lindenau
	Johann Enß, jun.	"	Niedau
Gr. Lesewitz	W. Zimmermann	"	Tragheim
	Alb. Neufeldt	"	Gr. Lesewitz
Gr. Mausdorf	Joh. Freese, sen.	Rentier	Gr. Mausdorf
	Emil Klein	Hofbesitzer	Lupushorst
Neukirch	Peter Schulz	Rentner	Schönhorst
	Hermann Dyck	Hofbesitzer	Prangenau
Platenhof	Johann Enß	"	Reimerswalde
	Ernst Pelz	"	Eiegenhagen
Rückenau	Franz Dyck	"	Marienau
	Wilhelm Friesen	"	Rückenau
Schöneberg	Eduard Woelke	"	Schönsee
	David Wall	"	Schöneberg
Schadwalde	Theodor Zimmermann	"	Blumstein
	Aron Bückert	"	Schadwalde
Tiegenort	Albert Foth	"	Holm
	Heinrich Paetkau	"	Tiegenort
Tiege	Ed. Claaßen	"	Ladekopp
	B. Neufeldt	"	Tiege
Warnau	Gustav Enß	Gutsbesitzer	Warnau
	Wilhelm Bernsau	"	"
Wernersdorf	Gottfried Henning	Landwirt	Kl. Montau
	Heinrich Nickel	Hofbesitzer	Wernersdorf
Zeyer	Gustav Esau	"	Zeyersvorderkampen
	Peters	Amtsvorsteher	Zeyer
Simonsdorf	Oskar Soenke	Hofbesitzer	Simonsdorf
	Rudolf Koennecker	"	Altmünsterberg

Tiegenhof, den 5. April 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse ist über den Steueranteil der Gemeinden an Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 9 23 die folgende Nachweisnng übersandt. Die nach Spalte 5 der Nachweisung den Gemeinden zustehenden Beträge werden, soweit noch Kreissteuerrückstände bestehen, auf diese verrechnet, andernfalls auf Gemeindekonto überwiesen.

Lfd. Nr.	Empfangende Gemeinde oder Gutsbezirk	Betrag G	Betrag P	einbehalten G	einbehalten P	zu überweisen G	zu überweisen P
1	2	3		4		5	
1	Altebabke	52	85			52	85
2	Altenau	52	88	52	88		
3	Altendorf	36	87			36	87
4	Altmünsterberg	120	76			120	76
5	Altweichsel	136	19	136	19		
6	Barenhof	46	54			46	54
7	Bärwalde	37	30			37	30
8	Barendt	156	56			156	56
9	Beiershorst	100	93			100	93
10	Biesterfelde	67				67	
11	Blumstein	40	10	40	10		
12	Bröske	38	01			38	01
13	Brodsack	71	41			71	41
14	Brunau	203	93			203	93
15	Damerau	51	32			51	32
16	Dammfelde	33	55			33	55
17	Eichwalde	97	77	44	40	53	37
18	Einlage	149	78			149	78
19	Fürstenau	132	62			132	62
20	Fürstenwerder	125	65			125	65
21	Gnojau	50	67			50	67
22	Grenzdorf A	41	58			41	58
23	Grenzdorf B	89	71			89	71
24	Halbstadt	16	98			16	98
25	Herrenhagen	15	15			15	15
26	Heubuden	160	54			160	54
27	Holm	65	16			65	16
28	Irrgang	50	69	50	69		
29	Jankendorf	7	76			7	76
30	Jungfer	128	94			128	94
31	Kalteherberge	34	61			34	61
32	Kaminke	7	46			7	46
33	Kalthof	110	20	99	02	11	18
34	Keitlau	4	48			4	48
35	Krebsfelde	49	18			49	18
36	Küchwerder	6	55			6	55
37	Kunzendorf	143	53			143	53
38	Ladekopp	49	29	49	29		
39	Lakendorf	46	51			46	51
40	Gr. Lesewitz	41	93	4	39	37	54
41	Kl. Lesewitz	37	68			37	68
42	Leske	50	10			50	10
43	Gr. Lichtenau	197	85			197	85
44	Kl. Lichtenau	176	04	18	05	157	99
45	Lindenau	128	85			128	85
46	Ließau	215	86			215	86
47	Lupushorst	73	90	1	78	72	12
48	Marienau	30	13			30	13
49	Gr. Mausdorf	31	28			31	28
50	Kl. Mausdorf	62	09			62	09
51	Kl. Mausdorferweide	7	89			7	89
52	Mielenz	132	73			132	73
53	Mierau	91	32			91	32
54	Gr. Montau	17	84			17	84
55	Kl. Montau	56	71			56	71
56	Neudorf	3	78			3	78
57	Neulanghorst		48				48
58	Neunhuben	7	13			7	13
59	Neumünsterberg	123	88			123	88
60	Neustädterwald	21	38			21	38
61	Neuteichsdorf	59	84			59	84
62	Neuteicherhinterfeld	28	90			28	90
63	Neuteicherwalde	17	71			17	71
64	Neukirch	77	93			77	93
65	Niedau	15	85			15	85
66	Orloff	44	35			44	35
67	Orlofferfelde	16	78			16	78
68	Palschau	15	92			15	92
69	Parschau	12	44			12	44
70	Petershagen	101	07			101	07
71	Pieckel	11	18	11	18		
72	Platenhof	111	28			111	28
73	Pletzendorf	1	62	1	62		
74	Pordenau	31	20			31	20
75	Prangenau	20	58			20	58
76	Reimerswalde	31	33	31	33		
77	Reinland	20	31			20	31
78	Rosenort	22	83			22	83
79	Rückenau	47	33	47	33		

Kopf wie vor.

80	Schadwalde	49	97	49	97		
81	Stadtfelde	24	15	14	91	9	24
82	Schöneberg	101	38			101	38
83	Schönhorst	74	54	74	54		
84	Schönsee	102	22			102	22
85	Schönau	62	49			62	49
86	Simonsdorf	39	67	39	67		
87	Stobbendorf	16	27			16	27
88	Stuba	25	18			25	18
89	Tannsee	78	83			78	83
90	Tiege	10	34			10	34
91	Tiegenhagen	51	58			51	58
92	Tiegenort	37	56			37	56
93	Tragheim	44	52			44	52
94	Tralau	10	77			10	77
95	Trampenau		77				77
96	Trappenfelde	3	93			3	93
97	Walldorf	21	81			21	81
98	Warnau	62	36			62	36
99	Wernersdorf	46	76			46	76
100	Wiedau	7	41			7	41
100	Zeyer	67	69			67	69
102	Zeyersvorderkampen	98	43			98	43
103	Vierzehuben		85				85

Tiegenhof, den 4. April 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 11.

Invalidenversicherung für den Kreis Gr. Werder.

Vom 1. April 1924 ab sind infolge Erhöhung des Wertes der Sachbezüge folgende Beitragsmarken zu verwenden.

A. Nur bei Barlohn.

Lohnkl.	Jahresarbeits-verdienst bis	Wochenlohn bis	Marken zu
I	440 G	8,46 G	40 P
II	700 „	13,46 „	60 „
III	1060 „	20,38 „	80 „
IV	1440 „	27,69 „	100 „
V	u. mehr	u. mehr	110 „

B. bei Barlohn mit Deputat, freier Station oder Beköstigung.

1. Für Instleute, Deputanten mit und ohne Beköstigung, verheiratete Freiarbeiter und Freiarbeiter über 22 Jahre:
   Wochenmarken zu 100 P.
2. für männliche Personen (z. B. Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Freiarbeiter unter 22 Jahren sowie Hausangestellte):
   bis 7,95 G Barlohn wöchentlich: Wochenmarken zu 80 P
   „ 15,25 „ „ „ „ „ 100 „
   über 15,25 „ „ „ „ „ 110 „
3. für weibliche Personen (z. B. Hausgehilfinnen, Stützen pp.)
   bis 13,32 G Barlohn monatlich: Wochenmarken zu 60 P
   „ 43,32 „ „ „ „ „ 80 „
   „ 75,— „ „ „ „ „ 100 „
   über 75,— „ „ „ „ „ 110 „

Dem Barlohn sind hinzuzurechnen sämtliche Vergütungen für Früh- und Ueberstunden, Melken und andere Zulagen.

Wird bei Aufwärterinnen volle oder teilweise Beköstigung gewährt, so ist zu den Sätzen zu A hinzuzurechnen:
für 1. Frühstück 20 P, für 2. Frühstück 20 P, für Mittagessen 35 P, für Vesper 20 P, für Abendessen 25 P.

Rückstände oder Beiträge für zurückliegende Zeiten können nur in den am Tage des Markenerwerbes geltenden Lohnklassen beglichen werden.

Danzig, den 29. März 1924.

Landesversicherungsanstalt Freie Stadt Danzig.

Veröffentlicht! Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 1. April 1924.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 12.

Grenzübertrittszeiten.

Die Grenzübertrittszeiten sind nach Vereinbarung mit der Deutschen Paßstelle über die Schleuse bei Pieckel nach Deutschland wie folgt festgesetzt worden:

Im Winterhalbjahr vom 31. Oktober bis 31. März
von 7 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. und
von 2 Uhr nachm. bis 5 Uhr nachm.

In dem Sommerhalbjahr vom 1. April bis 30. Sept.
von 5,30 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. und
von 2,30 Uhr nachm. bis 8,30 Uhr nachm.

Der Grenzübergang bei Wernersdorf an Kittelsfähre ist nur Sonntags von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. gestattet.

Tiegenhof, den 7. April 1924.

Der Landrat.

Nr. 13.

Verordnung betr. den Zinssatz des § 85 des Steuergrundgesetzes.

Auf Grund des § 85a des Steuergrundgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1924 (Ges. Bl. S. 29, vgl. auch Ges. Bl. 1923 S. 730) wird nach Zustimmung des Finanzrats der Zinssatz des § 85 Steuergrundgesetzes auf 1 vom Hundert im Monat festgesetzt.

Danzig, den 24. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 4. April 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 14.

Gemeindeordnung.

betreffend die Heranziehung der Gemeindepflichtigen zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) in der Landgemeinde Pieckel.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Gemeindevertretung vom heutigen Tage wird hierdurch hinsichtlich der Leistung von Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) in hiesiger Gemeinde folgende Ordnung erlassen.

§ 1.

Die nach öffentlichem Rechte der Gemeinde obliegenden oder sonst im Interesse der Gemeinde nötig werdenden Hand- und Spanndienste (insbesondere bei Anfuhr und Zerkleinerung des Schuldeputatsholzes, Wege- und Brückebauten, Wegeverbesserungen, Wegebepflanzung, Schneeräumen u. dgl.) sind, soweit nicht für den einzelnen Fall ein abweichender Beschluß zu Stande kommt, in Natur zu leisten.

§ 2.

Zur Leistung von Spanndiensten sind sämtliche Pferdehalter nach Verhältnis der Anzahl der Pferde verpflichtet.

§ 3.

Forensen, d. h. Personen, welche außerhalb der Gemeinde wohnen und hierselbst Land haben, leisten Spanndienste mit soviel Pferden als das Land zur Bearbeitung erforderlich macht, und zwar nach dem Verhältnis der übrigen Grundbesitzer.

§ 4.

Die Anzahl der Pferde wird zu Anfang jeden Jahres festgestellt und bleibt für das laufende Jahr bestehen, wenn nicht besondere Verhältnisse eine bedeutende Abweichung verursacht haben, welche dann zu berücksichtigen wäre.

§ 5.

Kleinere Grundbesitzer, die nicht Pferdehalter sind, leisten Handdienste statt der Spanndienste.

§ 6.

Sämtliche Pferdehalter sind von Handdiensten gänzlich befreit.

§ 7.

Zur Leistung von Handdiensten sind sämtliche Gemeindesteuerpflichtigen (physische Personen, Forensen und juristische Personen) gleichmäßig verpflichtet.

§ 8.

Die in den §§ 40, 41 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit.

§ 9.

Die Hand- und Spanndienstleistenden haben die für die Dienstleistung nötigen Geräte (z. B. Spaten, Hacken, Schaufeln, Handkarren usw.) mitzubringen, ebenso sind von Spanndienstleistenden die zur Ausführung der Dienstleistung erforderlichen Wagen und Geschirre zu gestellen.

Für jeden Wagen muß ein Gespannführer gestellt werden.

§ 10.

Der Gemeindevorsteher hat zu Beginn eines jeden Jahres ein Verzeichnis der Hand- und Spanndienstpflichtigen nach dem nachfolgenden Muster aufzustellen, in welchem dieselben in alphabetischer Reihenfolge einzutragen sind.

Das Verzeichnis ist nach vorausgegangener ortsüblicher Bekanntmachung während eines zweiwöchentlichen Zeitraumes zur Einsicht der im Dorfe wohnenden Pflichtigen auszulegen. Die im Orte nicht wohnenden Pflichtigen, Forensen usw. sind von der ihnen nach dem Verzeichnis auferlegten Leistung durch besondere Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

§ 11.

Die Leistung von Hand- und Spanndienste erfolgt je nach Bedürfnis auf zuvorigen Beschluß der Gemeindevertretung, in dringenden oder Notfällen jedoch auf Anordnung des Gemeindevorstehers.

§ 12.

Zu den Dienstleistungen werden die Pflichtigen in der Reihenfolge, in welcher sie im Verzeichnisse stehen, herangezogen. Sie sind zur Erfüllung der Leistung in der Regel spätestens 3 Tage vorher in ortsüblicher Weise aufzufordern. Die in § 7 Abs. 3 bezeichneten Pflichtigen (d. h. die im Orte nicht Wohnenden, Forensen pp.) durch besondere schriftliche Benachrichtigung. In dringenden oder Notfällen kann indes die vorerwähnte Frist entsprechend abgekürzt und nötigenfalls auch sofortige Leistung gefordert werden.

§ 13.

So oft von den Pflichtigen eine Dienstleistung gefordert und erfüllt worden ist, ist dies vom Gemeindevorsteher in dem Verzeichnis zu vermerken.

§ 14.

Dienstleistungen, die bis Mittag oder von Mittag bis Abend dauern, werden als ein halber Tag gerechnet. Alle über eine längere Tageszeit hinausgehenden Dienstleistungen gelten für einen vollen Tag.

§ 15.

Die Dienste können mit Ausnahme von Notfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

§ 16.

Wird von einem Pflichtigen die erforderliche Leistung während des bestimmten Termins nicht beschafft, so ist der Gemeindevorsteher befugt, die Leistung auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen und den Kostenbetrag von den Pflichtigen demnächst nötigenfalls zwangsweise einzuziehen.

§ 17.

Auf rechzeitig gestellten Antrag kann ein Leistungspflichtiger, wenn die Umstände solches rechtfertigen, durch den Gemeindevorsteher von der persönlichen Leistung der Hand- und Spanndienste gegen Zahlung eines Geldbetrages von 10,— G für jedes zu stellende Pferd nebst Zubehör pro Tag und 5,— G für jeden Handleistungstag entbunden werden. Den weibl. Verpflicht. sowie den Forensen juristischer Personen u. dgl. kann vom Gemeindevorsteher ein für alle Mal die Leistung eines Geldbetrages nach den vorstehenden Sätzen an Stelle des Naturaldienstes gestattet werden. Sofern ein Grundbesitzer die Anzahl der von ihm zu stellenden Zugtiere nicht besitzt, findet ohne weiteres eine Umrechnung der ihm obliegenden Spanndienstleistung in Geld nach Maßgabe der vorstehenden Sätze statt.

§ 18.

Zur wiederholten Leistung im Laufe desselben Jahres darf ein Leistungspflichtiger erst dann aufgefordert werden, wenn auch alle übrigen Verpflichteten in der durch das Verzeichnis festgestellten Reihenfolge ihre Verpflichtungen in gleichem Umfange erfüllt haben, bezw. hierzu aufgefordert sind. Jedenfalls sind etwaige Mehrleistungen eines Verpflichteten demselben auf spätere (etwa nächstjährige) Leistungen anzurechnen,

Sind einzelne Pflichtige im Laufe eines Jahres wegen mangelnden Bedürfnisses gar nicht oder nicht in dem Umfange wie die übrigen Verpflichteten herangezogen, so sind sie im nächsten Jahre bei der ersten erforderlich werdenden Leistung in erster Linie heranzuziehen.

Zur Kontrolle ist die von den übrigen Pflichtigen im vorangegangenen Jahre beschaffte Mehrleistung in dem für das neue Jahr aufzustellenden Verzeichnisse vorzumerken.

§ 19.

Die Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Kreisausschuß in Kraft.

Pieckel, den 31. Januar 1924.

Der Gemeindevorstand

gez. Unterschriften.

Veröffentlicht. Tiegenhof, den 3. April 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kr. Gr. Werder.

Dr. Kramer.

Nr. 15.

Bekanntmachung.

Es gelangen zur Vergebung die Lieferung von 184 cbm Kopfsteinen für die Chaussee Liessau—Neuteich St. 12,8—13,2 120 cbm Kopfsteinen für die Chaussee Marienburg—Neuteich St. 11,7—11,9.

Die Kopfsteine müssen lagerhaften Fuß und ebene Seitenflächen aufweisen, entsprechend den im Kreisbauamt einzusehenden Bedingungen des Kreises Gr. Werder. Die Lieferung hat frei Verwendungsstelle zu erfolgen.

Schriftliche Angebote sind verschlossen bis zum 12. 4. 24 an das Kreisbauamt einzureichen.

Das Kreisbauamt.

Nr. 16.

Stellungsgesuch.

Mehrere junge Mädchen im Alter von 15—21 Jahren mit Lyzeum-Schulbildung, z. T. im Haushalt erfahren, suchen infolge der wirtschaftlichen Umstellung und der damit in der Stadt verbundenen größeren Arbeitsnot Stellung in ländlichem Haushalt zur gründlichen Erlernung der ländlichen Hauswirtschaft.

Nähere Auskunft erteilt das Berufsamt zu Danzig, Fleischergasse 48—51 (Wiebenkaserne) und das Wohlfahrtsamt in Tiegenhof.

Tiegenhof, den 4. April 1924.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder. Wohlfahrtsamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die hauptsächlichsten Steuerzahlungen im April 1924.

1. A. Fortlaufend ohne besondere Aufforderung abzuführen:

a) 10%iger Einkommensteuerlohnabzug von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben binnen 3 Tagen nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung bezw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.

b) Lohnsummensteuer (1% der gezahlten Bruttovergütung an Beamte, Angestellte und Arbeiter) von sämtlichen Arbeitgebern binnen 3 Tagen nach erfolgter Lohn- oder Gehaltszahlung bezw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.

c) Luxussteuer (10% der vereinnahmten Entgelte für luxussteuerpflichtige Waren) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.

d) Erhöhte Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften (Nachlokalsteuer) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.

B. Außerdem sind fällig:

1. Am 10. April 1924:

a) Einkommensteuer = Vorauszahlungen der Gewerbetreibenden, Landwirte und freien Berufe sowie Lohn- und Gehaltsempfänger, deren Bezüge für das Jahr 1923 eine Steuereinheit überstiegen, nach dem letzten übersandten Guldenbescheid,

b) Körperschaftssteuern nach dem letzten übersandten Guldenbescheid,

c) Allgemeine Umsatzsteuer: $2^1/_2$% der im März eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte einschl. der zum Privatverbrauch aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände ohne Berücksichtigung der erwachsenen Betriebsunkosten. Die getätigten Umsätze in Reichsmark oder ausländischer Valuta sind unter entsprechender Anwendung des Art. 23 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatz- und Luxussteuergesetz in der Fassung der Verordnung vom 21. 9. 1923 in Gulden umzurechnen.

2. Gewerbesteuer:

An die Zahlung etwaig noch rückständiger Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer wird nochmals erinnert. Soweit inzwischen ein Bescheid ergangen ist oder in Kürze ergeht, ist der Unterschied zwischen der geleisteten Vorauszahlung und dem im Steuerbescheid angegebenen Vierteljahresbetrag binnen 2 Wochen nach Zustellung desselben zu zahlen.

3. Vermögenssteuer:

2 Wochen nach Zustellung des Bescheides in der dort angegebenen Höhe.

Danzig, den 1. April 1924.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Bekanntmachung.

Die 2. Dorfstraße in der Gemeinde Bärwalde soll als öffentlicher Weg aufgehoben werden. Einsprüche hiergegen können beim Unterzeichneten binnen 4 Wochen angebracht werden.

Bärwalde, den 2. April 1924.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Zum Vorstand der Fischereigenossenschaft für die Stuba'sche Laache sind auf weitere 3 Jahre gewählt.

Zum Vorsitzenden der
Besitzer Erich Jungnis
zum Stellvertreter der
Besitzer Johann Schmidt III
zum Kassierer der
Besitzer Erich Jochim
sämtlich von hier.

Stuba, den 7. April 1924.

Der Gemeinde-Vorstand.
Gründemann.

Begräbniskasse der Lehrer
des Kreises Gr. Werder.

Die Mitglieder der Kasse werden zur
Generalversammlung
am **Dienstag, den 22. April** d. Js., vorm. 10 Uhr im Deutschen Hause zu Neuteich eingeladen.

Tagesordnung:
Auflösung der Kasse.

Der Vorstand.

Druck und Verlag R. Pech & W. Richert, Neuteich, (Freie Stadt Danzig).